

**Dritte Satzung zur Änderung der Allgemeinen Prüfungsordnung
der Hochschule für Musik und Theater München für Studiengänge mit der
Abschlussbezeichnung „Bachelor of Music (B.Mus.)“**

Vom 8. April 2014

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 7. Mai 2013 (GVBl S. 252), erlässt die Hochschule für Musik und Theater München folgende Satzung:

**§ 1
Änderungen**

Die Allgemeine Prüfungsordnung der Hochschule für Musik und Theater München für Studiengänge mit der Abschlussbezeichnung „Bachelor of Music (B.Mus.)“ vom 24. Januar 2012 wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.
- b) Es werden folgende Sätze 2 und 3 angefügt:

„² Studierende können auch nach Exmatrikulation in dem betreffenden Studiengang Prüfungen ablegen, wenn das Datum der Exmatrikulation nicht länger als zwei Jahre zurückliegt. ³ Nach Ablauf der Frist erlischt der Prüfungsanspruch; Anmeldefristen für Prüfungen bleiben unberührt.“

2. Dem § 24 werden folgende Abs. 6 und 7 angefügt:

„(6) ¹ Die Hochschule kann eine Urkunde, ein Zeugnis, ein Transcript of Records, ein Academic Transcript, ein Diploma Supplement sowie sonstige studienrelevante Bescheinigungen zurückbehalten, wenn vom Studierenden zurückzugebende Bibliotheksmedien der Hochschulbibliothek trotz wiederholter Mahnung weder zurückgegeben noch nach ihrem Zeitwert ersetzt werden. ² Das gleiche gilt, wenn der Studierende seine sonstigen aus der Benutzungsordnung der Hochschulbibliothek bzw. der Benutzungsordnung für Handbibliotheken und dem Kostengesetz entstandenen Pflichten gegenüber der Hochschule nicht erfüllt.“

(7) Abs. 6 Satz 1 gilt für vom Studierenden zurückzugebende elektronische Schlüssel (Transponder) für Dienstgebäude und Räume der Hochschule entsprechend.“

§ 2
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule für Musik und Theater München vom 8. April 2014 sowie der Genehmigung des Präsidenten der Hochschule für Musik und Theater München vom 8. April 2014.

München, den 8. April 2014

Prof. Dr. Siegfried Mauser
Präsident

Diese Satzung wurde am 8. April 2014 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 8. April 2014 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 8. April 2014.